



Weisung betreffend flexible Unterrichtsformen am BZBS bei längeren betriebsbedingten Abwesenheiten von Lernenden im Berufsfeld Maschinenbau

Diese Weisung regelt den Umgang mit flexiblen schulischen Unterrichtsformen am BZBS bei längeren betriebsbedingten Abwesenheiten von Lernenden, wie Auslandeinsätzen im Rahmen der Ausbildung in den Maschinenbauberufen (Polymechaniker und Konstrukteur EFZ). Ziel des Angebots ist es, die Teilnahme am Unterricht auch aus Distanz zu ermöglichen.

Art. 1 Angebot und Zulassungsbedingungen

¹ Voraussetzung für die Genehmigung durch das BZBS ist die Unterstützung durch den Ausbildungsbetrieb. Die physische Abwesenheit muss in direktem Zusammenhang mit der Ausbildung des oder der Lernenden stehen.

² Kurzfristige Abwesenheiten von Lernenden aus betrieblichen oder privaten Gründen fallen nicht unter diese Weisung.

³ Ein schriftliches Gesuch ist mindestens einen Monat im Voraus über die Klassenlehrperson, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung des Lehrbetriebs, zuhanden der Fachschaftsleitung Maschinenbau einzureichen. Die Fachschaftsleitung entscheidet in Rücksprache mit allen beteiligten Lehrpersonen und informiert die oder den Lernenden, den Betrieb und die betroffenen Lehrpersonen.

⁴ Das Angebot ist auf folgende Zeitfenster von jeweils maximal 8 Wochen innerhalb des Schuljahres begrenzt:

Frühling: KW13 bis 20 (inkl. Frühlingsferien)

Herbst: KW 38 bis 45 (inkl. Herbstferien)

⁵ Die betriebsbedingte Abwesenheit soll, wenn möglich den gesamten Zeitraum der Schulferien beinhalten.

⁶ Einwandfreies Verhalten und hohe Leistungsbereitschaft im Unterricht sind Voraussetzungen für die Genehmigung durch das BZBS.

Art. 2 Flexible Unterrichtsformen

¹ Die Lehrperson stellt sicher, dass der oder die Lernende während der Abwesenheit auf alle Unterrichtsprogramme und Unterrichtsunterlagen Zugriff hat.

² Der oder die Lernende ist selbst für die Aufarbeitung der Unterrichtsinhalte verantwortlich.

³ Es besteht kein Anspruch auf individuell für Fernunterricht ausgelegte, didaktisch aufbereitete Unterrichtsinhalte.



⁴ Lehrpersonen stellen den Lernenden im Unterricht erarbeitete Inhalte (Wandtafelbilder, Flip Charts, etc.) zeitnah und in digitaler Form zur Verfügung.

⁵ Es ist den Lehrpersonen freigestellt, Lernende auch via Teams-Session direkt am Unterricht teilhaben zu lassen. Wenn die Zeitverschiebung eine direkte Teilnahme am Unterricht nicht zulässt, kann die Lehrperson solche Aufzeichnungen im Nachhinein zur Verfügung stellen.

⁶ Bei digitaler Teilnahme am Unterricht müssen Datenschutzvorgaben beachtet werden und die Lernende müssen dazu in jedem Fall eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnen.

Art. 3 Absenzen

¹ Während der Abwesenheit werden grundsätzlich keine Absenzen eingetragen.

² Sollte eine Lehrperson feststellen, dass Unterrichtsinhalte nicht zeitnah und gemäss Anweisung nachgearbeitet werden, kann sie in Ausnahmefällen eine Absenzenmeldung vornehmen.

Art. 4 Prüfungswesen

¹ Die beteiligten Lehrpersonen entscheiden eigenständig, in welcher Form verpasste Prüfungen nachgeholt werden und informieren die Lernenden entsprechend.

² Lernende können auch ausserhalb der offiziellen Schulzeit für eine Vor- oder Nachprüfung aufgeboten werden.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Diese Weisung wurde am 19. März 2025 von der Schulleitung verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Buchs, 19. März 2025

Daniel Miescher
Rektor